ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 21. Dezember 1981

zur Verlängerung des Termins, bis zu dem bestimmte Mitgliedstaaten ihre Pläne zur beschleunigten Tilgung der klassischen Schweinepest durchzuführen haben

(82/18/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann [1], insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierungen der Republik Griechenland und der Italienischen Republik haben eine Verlängerung des Termins für die Durchführung ihrer Pläne zur beschleunigten Tilgung der klassischen Schweinepest um ein Jahr beantragt, da sich erhebliche Schwierigkeiten ergeben haben.

In der Fünfjahresfrist für die Durchführung der Pläne ist der möglichen Verzögerung in der Durchführung Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Republik Griechenland und die Italienische Republik werden ermächtigt, ihre Pläne zur beschleunigten Tilgung der klassischen Schweinepest so rechtzeitig vorzulegen, daß sie spätestens ab 31. Dezember 1982 durchgeführt werden können.

(2) Die Fünfjahresfrist für die Durchführung des Plans beginnt mit dem von der Kommission in ihrem Beschluß zur Genehmigung des Plans festgelegten Zeitpunkt; die Gemeinschaftsfinanzierung beschränkt sich jedoch auf jeden Fall auf die vor dem 1. Januar 1988 erfolgten Schlachtungen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland und die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. RIDLEY

[1] ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.